

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, INNOVATION UND TECHNOLOGIE
Sektion IV****1030 Wien, Kelsenstraße 7****(01) 797 31-0
DVR: 0000175**

GZ 100516/IV-PD/02

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Wien, 27. Juni 2002
Bearbeiter: Dr. Stratil
Nebenstelle: 4100 DW

Betreff: Novelle des Postgesetzes

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, übermittelt den Entwurf einer Novelle des Postgesetzes samt Vorblatt und Erläuterungen. Die Texte sind auch unter der Homepage des BMVIT (www.bmvit.gv.at/tk/2ofb/sektion4main.htm) abrufbar.

Diese Adresse wird voraussichtlich noch im Juli geändert werden; die neue Adresse kann unter der Tel. Nr. 79731-4102 erfragt werden.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen zu obiger Geschäftszahl dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV, Oberste Postbehörde, Kelsenstraße 7, 1030 Wien bis spätestens

26.August 2002

zu übermitteln.

Stellungnahmen können auch auf elektronischem Wege unter der Adresse: "pd@bmvit.gv.at" zugestellt werden.

Für weitere Auskünfte zum Entwurf steht zur Verfügung:

MR Dr. Alfred Stratil	Tel. Nr.	79731-4100
	Fax	79731- 4109
	Email	alfred.stratil@bmvit.gv.at

Für den Bundesminister

Dr. Stratil
www.parlament.gv.at

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Postgesetz, BGBl. I Nr. 18/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 2 lautet:

„2. „Post“ die Österreichische Post Aktiengesellschaft und die mit dem Erbringen von Postdienstleistungen befassten Unternehmen, an denen die Österreichische Post Aktiengesellschaft zu mehr als der Hälfte an Kapital oder an Stimmrechten beteiligt ist.“

2. Der Ausdruck „PTA“ wird jeweils durch den Ausdruck „Post“ ersetzt.

3. § 2 Z 11 lautet:

„Dokumentenaustausch“ die Bereitstellung von Mitteln, einschließlich der Bereitstellung von eigens hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten und der Beförderung durch Dritte, die eine Selbstzustellung durch wechselseitigen Austausch von Postsendungen zwischen den diesen Diensten in Anspruch nehmenden Nutzern erlauben“

4. § 2 Z 12 bis 17 entfallen

5. § 6 lautet:

„Reservierter Postdienst

§ 6. (1) Das Erbringen von Postdienstleistungen für persönlich beanschriftete Briefsendungen mit schriftlichen Mitteilungen, einschließlich persönlich beanschriftete Werbesendungen, bis zu einem Gewicht von 50 Gramm ist grundsätzlich der Post vorbehalten.

(2) Ausgenommen hiervon sind

1. abgehende grenzüberschreitende Briefsendungen,
2. Sendungen, deren Entgelt mindestens das Zweieinhalbfache des Standardentgelts einer Inlandsbriefsendung der Post beträgt,
3. der Dokumentenaustausch,
4. Sendungen mit schriftlichen Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten, die vom Absender selbst oder von einem Beauftragten des Absenders befördert werden, sofern die Beförderung nicht für Rechnung mehrerer Absender oder Empfänger erfolgt,
5. Druckschriften, sofern sie keine empfängerbezogenen Mitteilungen enthalten bzw. solche Mitteilungen der Druckschrift beigelegt sind und
6. Begleitpapiere zu einem Warenversand.“

6. Nach § 7 wird als § 7a eingefügt:

„Weltpostvertrag

§ 7a. Für die Republik Österreich nimmt die Österreichische Post AG die Rechte und Pflichten wahr, die sich für eine Postverwaltung im Verhältnis zu den Kunden und zu anderen Postverwaltungen aus dem Weltpostvertrag, dem Abkommen über die Postzahlungsdienste und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen ergeben.“

7. In § 9 Abs. 1 zweiter Satz, § 10 Abs. 1 zweiter Satz, § 10 Abs. 2 zweiter Satz und § 11 Abs. 1 entfällt jeweils das Wort „Postzeitungsversand“.

8. § 29 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. entgegen § 6 reservierte Postdienstleistungen erbringt;“

9. § 29 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Aufträgen gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt oder Anordnungen gemäß § 27 Abs. 3 nicht befolgt;“

10. In § 33 wird am Ende als neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Bis zum Inkrafttreten des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 am 1. Jänner 2006 gelten folgende Grenzwerte für reservierte Postdienstleistungen: ein Gewicht von bis zu 100 Gramm und ein Entgelt, welches nicht mehr als das Dreifache des Standardentgelts einer Inlandsbriefsendung der Post beträgt.“

11. § 37 wird als Abs. 1 bezeichnet und als neuer Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) § 2, § 6, § 7a, § 9, § 10, § 11, § 29 und § 33 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx sowie Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1 Jänner 2003 in Kraft, sofern in Abs. 3 nicht anderes bestimmt wird.

(3) § 6 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine weitere Liberalisierung des Postmarktes beschlossen.

Das Monopol für Briefsendungen wird demnach ab 1. Jänner 2003 von 350 Gramm auf 100 Gramm gesenkt; ab 1. Jänner 2006 erfolgt dann eine weitere Absenkung auf 50 Gramm.

Die entsprechende Richtlinie, mit der die geltende Post-Richtlinie 97/67/EG geändert wird, wird in Kürze veröffentlicht werden. Die vorliegende Novelle dient in erster Linie dazu, diese Änderung in österreichisches Recht umzusetzen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Z 2):

Die PTA ist 1999 in die Telekom Austria AG und in die Österreichische Post AG geteilt worden. Das Postgesetz ist daher dementsprechend anzupassen.

Zu Z 3 (§ 2 Z 11):

Der Dienst „Dokumentenaustausch“ ist in der geltenden Post-Richtlinie 97/67/EG ausdrücklich vorgesehen. Auch das Postgesetz kennt diesen Dienst (§ 6 Abs. 2 Z 4), ohne ihn jedoch zu definieren. Dies soll hiermit nachgeholt werden. Die Definition stammt aus der Post-Richtlinie.

Zu Z 4 (§ 2 Z 12 bis 17):

Die Bestimmungen über den Postzeitungsversand sind mit 1. Jänner 2002 außer Kraft getreten (BGBl. I Nr. 26/2000); die Definitionen sind daher entbehrlich.

Zu Z 5 (§ 6):

Mit dieser Bestimmung wird die Änderung der Post-Richtlinie 97/67/EG in österreichisches Recht umgesetzt. Der Artikel 7 Abs. 1 der neuen Richtlinie lautet auszugsweise:

„(1) Soweit es für die Sicherstellung des Universalienstes notwendig ist, kann jeder Mitgliedstaat bestimmte Standardbriefdienste für Anbieter von Universalienstleistungen reservieren. Die Gewichtsgrenze beträgt ab 1. Januar 2003 100 Gramm und ab 1. Januar 2006 50 Gramm. Die ab 1. Januar 2003 vorgesehene Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Dreifachen des öffentlichen Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht, und die ab 1. Januar 2006 vorgesehene Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Zweieinhalfachen dieses Tarifs entspricht.“

Siehe dazu auch Z 10 (§ 33 Abs 5)

Zu Z 6 (§ 7a):

Der Weltpostvertrag normiert Rechte und Pflichten für Postverwaltungen. Da die Post nicht mehr Teil der Hoheitsverwaltung ist und neben der Österreichischen Post AG auch alternative Anbieter am Markt tätig sind, ist es aus Gründen der Rechtssicherheit geboten festzulegen, wer die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Weltpostvertrag ergeben, wahrzunehmen hat.

Zu Z 7 (§ 9, § 10 und § 11):

Siehe die Ausführungen zu Z 4 (§ 2 Z 12 bis 17).

Zu Z 8 und 9 (§ 29 Abs. 1 Z 2 und Z 6):

Berichtigung von Redaktionsfehlern.

Zu Z 10 (§ 33 Abs. 5):

Siehe die Ausführungen zu Z 5 (§ 6).

Vorblatt

Problem:

Das Europäische Parlament und der Rat haben eine weitere Liberalisierung des Postmarktes beschlossen.

Das Monopol für Briefsendungen wird demnach ab 1. Jänner 2003 von 350 Gramm auf 100 Gramm gesenkt; ab 1. Jänner 2006 erfolgt dann eine weitere Absenkung auf 50 Gramm.

Die entsprechende Richtlinie (eine Änderung der Richtlinie 97/67/EG) wird in Kürze veröffentlicht werden; sie ist in österreichisches Recht umzusetzen.

Lösung:

Novelle des Postgesetzes 1997.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Durch diese Novelle entstehen der Verwaltung keine Kosten. Die zur Überwachung und Regulierung des Postmarktes erforderlichen Behörden, nämlich die oberste Postbehörden und das Postbüro als Postbehörde I. Instanz sind bereits mit dem Postgesetz 1997 eingerichtet worden. Die Novelle bewirkt auch keine Veränderung im Aufgabenbereich und im Umfang der Aufgaben dieser Behörden.

EG-Rechtskonformität:

Übereinstimmung mit dem EU-Recht ist gegeben; die Novelle dient der Umsetzung von EU-Recht in österreichisches Recht.